



STATUTEN

der Fasnachts-Bescherungsgesellschaft

Küssnacht am Rigi

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Fasnachts-Bescherungsgesellschaft" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küssnacht am Rigi.

Art. 2

Der im Jahre 1919 gegründete Verein bezweckt alljährlich die Bescherung der beiden Alters- und Pflegeheime Seematt in Küssnacht und Sunnehof in Immensee.

Der Verein hat keine Gewinnabsichten. Die Gelder dürfen nur für die Bescherung gemäss Abs. 1 verwendet werden und für Geschenke und spezielle Anlässe für die beiden Altersheime.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins "Fasnachts-Bescherungsgesellschaft" kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt Fr. 50.00 pro Jahr.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.



3. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

4. Generalversammlung

Art. 5

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften einreicht oder wenn der Vorstand sie einberuft.

Die Generalversammlung kann im Einzelfall auch schriftlich stattfinden.

Art. 6

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der RechnungsrevisorInnen
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten und Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen die mindestens 5 Tage vorher schriftlich eingegangen sind

Art. 7

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.



Art. 9

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen:

- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

5. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- weiteren Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können (KassierIn, AktuarIn und zwei weitere Mitglieder).
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11

Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 12

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei RechnungsrevisorInnen und diese sind wieder wählbar. Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6. Finanzielles

Art. 14

Der Verein "Fasnacht-Bescherungsgesellschaft" beschafft sich die finanziellen Mittel aus:



Fasnachts-Bescherungsgesellschaft
Küssnacht am Rigi

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner, Sponsoren und anderen Zuwendungen

Art. 15

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein "Fasnacht-Bescherungsgesellschaft" ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Verein "Fasnachts-Bescherungsgesellschaft" wird aufgelöst:

- wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen dies beschliesst,
- bei Zahlungsunfähigkeit sowie
- wenn der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann.

Das Vereinsvermögen soll bei einer allfälligen Auflösung des Vereins den beiden Altersheimen je zur Hälfte in Form eines Bewohnerfonds zu Gute kommen.

Art. 18

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 19

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 17. Januar 1994 genehmigten Statuten und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. Januar 2023 in Kraft.

Fasnachts-Bescherungsgesellschaft

Küssnacht am Rigi, 11. Januar 2023

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Der Kassier:

Daniel Windlin

Jeannine Studer

Franz Bürgi